



Pferdeinstallvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Herzlake und Umgebung e.V. (im folgenden „Verein“)

und Herrn/Frau

Einsteller: _____
Straße: _____
Wohnort: _____
Telefon: _____

wird folgender Pferdeinstallvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von ____ Pferd/en in den Stallgebäuden des Vereins wird/werden ____ Box/en vermietet.
2. Im einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - Vermietung gemäß Abs. 1
 - Einstreu (Stroh), Kraftfutter und Rauhfutter (2 Fütterungen pro Tag)
 - Bei Einstreu von Spänen sind die Kosten und Beschaffung dieser, alleine vom Einsteller zu tragen.
3. Pro Pferdebox steht dem Einsteller ein Schrank zur Verfügung.
4. Die Beachtung der Stall-, Betriebs- und Reitordnung.

§ 2 Vertragszeitraum

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit. Die Mindestvertragsdauer beträgt 1 Monat. Ein angefangener Monat wird als voller Monat berechnet. Ausnahmen hiervon sind in jedem Einzelfalle vom Vorstand zu genehmigen.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft der Kündigung an.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist,
 - b) die Vereinsordnung trotz Anmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Anmahnung - schwerwiegend verletzt wird.

§ 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt zurzeit monatlich EURO _____

in Worten: EURO _____

Der Betrag wird monatlich im Voraus am 4.

vom IBAN: _____ BIC: _____

bei (Bank) _____ abgebucht.

Die Zustimmung zur Abbuchung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) wird vom Einsteller durch seine Unterschrift unter diesem Vertrag gegeben. Unsere Gläubiger-ID lautet: DE57RFV00001101251

Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

Der Verein ist berechtigt, den Pensionspreis nach vorheriger Ankündigung zu ändern.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.
2. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus zurückhaltendem Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsanordnung ein.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem eingestellten Pferd zu erteilen. Er versichert, daß das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Ein gültiger Impfpass (Influenza, Herpes, Tetanus) ist vorzulegen. Der Verein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller versichert gegenüber dem Verein den Abschluß einer Pferdehaftpflichtversicherung, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Betreuer mitversichert ist.

§ 7 Hufbeschlag und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der Verein ist berechtigt (bei Verwahrlosung), auf Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.

2. Der Verein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes (Pferdetausch/Boxentausch) ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. durch sein Pferd oder einen mit dem Reiten des Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Vereins

1. Dieser Vertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag - kein Verwahrvertrag
2. Der Verein haftet für Schäden am eingestellten Pferd nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
3. Für den Verein und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz.
4. Folgende Ansprüche sind ausgeschlossen:
 - Ansprüche, die von dem Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge nicht erfaßt sind. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, daß er über den Umfang der vorgenannten Versicherungen unterrichtet ist.
 - Ansprüche aus Feuerschäden.
 - Ansprüche aus dem Verlust von Eigentum (z.B. Sattelzeug) gem. Abs. 1.

§ 11

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform.
Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

Erfüllungsort ist Herzlake; Gerichtsstand ist Meppen bzw. Osnabrück, je nach Höhe des Streitwertes.

Reit- und Fahrverein
Herzlake und Umgebung e.V.

Herzlake, _____

Unterschrift-Verein

Unterschrift-Einsteller